

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz
Direktorin
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 18. September 2008

Vernehmlassung zur Teilrevision Luftfahrtgesetz (LFG: SR 748.0)

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat dankt für die Gelegenheit, zur Teilrevision Luftfahrtgesetz Stellung nehmen zu können. Er hat dazu folgende Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die in der ersten Teilrevision vorgesehenen Neuregelungen für die Finanzierung des BAZL und der Flugsicherung durch Überwälzung von Kosten auf die Fluggesellschaften sowie auf die Flughafenbetreiber zu einem Wettbewerbsnachteil für die gesamte schweizerische Luftfahrt und insbesondere für die Regionalflugplätze mit Linienverkehr wie Bern-Belp führt. Der Gemeinderat lehnt deshalb die diesbezüglichen Neuregelungen ab und hält fest, dass Gemeinden, Regionen und Kantone keinesfalls in die bei den Regionalflughäfen und -fluggesellschaften entstehenden Finanzierungslücken einspringen können.

Die Teilrevision bezieht sich zwar auf den luftfahrtpolitischen Bericht des Bundesrats von 2004, widerspricht aber dessen oberstem Ziel, das wie folgt lautet: Oberstes Ziel der schweizerischen Luftfahrt ist die Sicherstellung einer optimalen Anbindung der Schweiz an die europäischen und weltweiten Zentren. Der Schweizer Luftfahrt kommt eine herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Sie ist sowohl ein Element der Aussenwirtschaftspolitik als auch ein zentraler Standortfaktor. Deshalb ist die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Luftfahrt zu fördern.

Einige der revidierten Artikel wirken sich in zusätzlichen Kosten zulasten der Luftfahrt aus. Zusatzkosten, welche irreparable Wettbewerbsnachteile im internationalen Vergleich nach sich ziehen. Das Oberziel der bundesrätlichen Luftfahrtpolitik wird dadurch unerreichbar.

Die Luftfahrt in der Schweiz wird ganz wesentlich durch den Einfluss der EU geprägt. Die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind deshalb auch auf das vergleichbare europäische Niveau auszurichten. Dies bedeutet insbesondere, dass keine nationalen Auflagen verordnet werden dürfen, die schweizerischen Unternehmen zusätzlichen Aufwand verursachen, welche die ausländischen Mitbewerber nicht leisten müssen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Aufsichtsabgabe (Art. 6b neu)

Die Aufsichtstätigkeit über die Luftfahrt ist eine hoheitliche Aufgabe und deshalb grundsätzlich aus allgemeinen Bundesmitteln zu finanzieren. Die Einführung einer Aufsichtsgebühr wird deshalb abgelehnt.

Sicherheitsgebühr (Art. 39, Absatz 4)

Hier muss zwischen hoheitlichen und nichthoheitlichen Sicherheitskosten differenziert werden. Hoheitliche Sicherheitskosten müssen aus den allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden.

Kosten der Flugsicherung (Art. 49 neu)

Eine Neuregelung der Abgeltung der Flugsicherung darf nicht dazu führen, dass die wirtschaftlich starke und ohnehin attraktiven Landesflughäfen Zürich und Genf zulasten der Regionalflugplätze begünstigt werden. Die Regionalflughäfen haben ihre wichtige Funktion im europäischen Regionalluftverkehr – Bern darüber hinaus als Basis des Bundes. Höhere Flugsicherungskosten würden es den Regionalflughäfen weiter erschweren, neue Linien zu akquirieren.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber